

Professor Dr. Klaus Hoffmann-Holland, Dr. Tobias Singelstein und Matthias Simonis, FU Berlin*

»Parken und Tanken«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Standardprobleme der Urkundendelikte und Betrugsstraftaten; Diebstahl und Unterschlagung
Fortgeschrittenenübung
4 Stunden
Textausgaben StGB, Schönfelder etc.

■ SACHVERHALT

A ist leidenschaftliche Autofahrerin, ärgert sich jedoch über die ständig steigenden Kosten für dieses Vergnügen. Daher beschließt sie, nunmehr die Gebühren für das Parken in der Innenstadt zu sparen. Bei ihrer nächsten Einkaufstour stellt sie ihr Auto in der X-Straße auf einem Parkplatz ab, wo das Parken nur gegen die Entrichtung einer Parkgebühr gestattet ist. Nach Bezahlung der Gebühr an einem Automaten erhält man einen Parkschein, der den Standort des Automaten sowie das Ende der zulässigen Parkzeit mit Datum und Uhrzeit anzeigt. In Umsetzung ihres Vorhabens nimmt A einen alten Parkschein und überklebt dessen Datumsangabe mit anderen Zahlen, sodass das aktuelle Datum ausgewiesen wird. Diesen Parkschein legt sie sodann hinter die Windschutzscheibe ihres Autos, um etwa erscheinende Mitarbeiter der für die Parkzeitüberwachung zuständigen Behörde von der Verhängung eines Bußgeldes abzuhalten. Nachdem dieses Vorgehen zunächst insoweit erfolgreich war, als Wagen und Parkschein nicht kontrolliert wurden, wiederholt A es bei drei weiteren Einkaufstouren mittels weiterer Änderungen an besagtem Parkschein. Während A am Tag der letzten Einkaufstour ihre Einkäufe erledigt, kommen erstmals zwei Mitarbeiter der für die Parkzeitüberwachung zuständigen Behörde des Weges und kontrollieren den Parkschein, wobei sie die Manipulation erkennen. Gegen A wird eine Geldbuße festgesetzt.

Als A zurückkehrt, muss sie erkennen, dass ihr Plan dieses Mal gescheitert ist. Sie beschließt daraufhin, wenigstens bei den Benzinkosten etwas zu sparen. Sie fährt mit ihrem Auto auf eine nahe gelegene Selbstbedienungstankstelle und betankt den fast leeren Tank mit Benzin im Wert von 62,27 €. Anschließend verlässt sie entsprechend ihrem zuvor gefassten Entschluss mit dem Wagen das Tankstellengelände, ohne zu bezahlen. Die Kassierer der Tankstelle werden auf den Vorgang erst nachträglich aufmerksam, als sie bemerken, dass das – mit dem Einhängen der Zapfpistole ausgelöste – Rotlichtzeichen auf dem Display der Kasse, mit dem die Sperrung der betreffenden Zapfsäule bis zur Bezahlung angezeigt wird, längere Zeit aufleuchtet. Sie stellen erst daraufhin fest, dass ohne Bezahlung getankt worden ist, und nehmen die Sicherung der Videoaufnahmen aus der Überwachungsanlage vor, wodurch A identifiziert werden kann.

Strafbarkeit der A?

* Der Autor *Hoffmann-Holland* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der FU Berlin. Der Autor *Singelstein* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter, der Autor *Simonis* ist studentischer Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.